

JuS 2025, 1030 – Klausurbewertungsbogen

In dieser Tabelle sind die Problemfelder der Klausur aufgeführt und mit Punkten versehen. Daneben befindet sich ein Feld, in das der Korrektor eintragen kann, warum seine Bewertung von der jeweiligen Höchstpunktzahl abweicht.

Die Note kann von der Summe der erreichten Teilpunkte abweichen, da auch weitere Faktoren wie Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. sowie auch die Behandlung der nicht als Problemfeld aufgeführten Rechtsfragen zu berücksichtigen sind.

Ein Bewertungsbogen ist natürlich nur eine von vielen Benotungstechniken. In diesem Sinne ist die nachfolgende Tabelle nur ein unverbindlicher Vorschlag. Jeder Einzelne kann sie für die selbstkritische Prüfungsvorbereitung nutzen und mit ihrer Hilfe die Stärken und Schwächen der eigenen Klausurbearbeitung erkennen.

Gliederung	Problemfeld	Punkte		Begründung für Abweichung
		max.	erreicht	
A, B I 1	Zulässigkeit des Antrags und Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das AbgMTG	1		
B I 2 a	Initiativrecht der nur geschäftsführenden Bundesregierung (Auslegung von Art. 69 III GG)	4		
B I 2 b	Beschlussfassung durch den „alten“ Bundestag nach Auflösung gem. Art. 63 IV 3 GG (Auslegung von Art. 39 I 2 GG)	3		
B I 2 c	Zustandekommen des Gesetzes trotz Zustimmung des Bundesrats zu einem Einspruchsgesetz	2		
B II 1	Verletzung des freien Mandats der Abgeordneten, Art. 38 I 2 GG - Auswahl und Anstellung als Teil des Gewährleistungsbereichs - Beeinträchtigung durch die Transparenzregelungen im AbgMTG - Rechtfertigung (insb. verhältnismäßiger Ausgleich zwischen der Beeinträchtigung des freien Mandats und dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung)	4		
B II 2	Verletzung der Grundrechte der betroffenen Mitarbeiter auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 I iVm Art. 1 I GG (mittelbare Beeinträchtigung, Verhältnismäßigkeitsprüfung)	4		
		18		
Punkt-korrektur	- Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation etc. - Erörterung weiterer Rechtsfragen; insb. Prüfung weiterer Grundrechte: Berufsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht (Ehrschutz) nicht vorbestrafter Mitarbeiter - Gesamteindruck	± 4		
Note:				

Bemerkungen des Korrektors: